

ZENTRALWAHLAUSSCHUSS

beim

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen und die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen und Schüler dieser Schulen bestimmt sind.

Klostergasse 12
3021 Pressbaum
Web: zwa-ahs.at

Tel.: +43 2233 52427 210
Mobil: +43 676 6430854
Email: info@zwa-ahs.at

PVW-Kennzahl

Bitte sofort eintragen



(siehe Adressfeld)

Pressbaum, 14. Oktober 2024

2. Rundschreiben

(Personenbezogene Formulierungen gelten jeweils für die weibliche und männliche Form)

An alle

**DienststellenWAHLausschüsse,
Wahlausschüsse bzw. Kontaktpersonen an Privatschulen,
FachWAHLausschüsse**

im Bereich des gefertigten Zentralwahlausschusses.

Richtlinien für die Durchführung der Personalvertretungswahl 2024

Das 2. Rundschreiben informiert Sie über die Bestimmungen für die unmittelbare Vorbereitung, die Durchführung des Wahlvorgangs und die Abschlussstätigkeiten der jeweiligen Wahlausschüsse im Einzelnen:

- Briefwahl
- Stimmzettel
- Wahlhandlung
- Ermittlung des Wahlergebnisses
- Wahlakten
- Weitere Aussendungen des Zentralwahlausschusses
- Formulareammlung
 - ZWA11: Zulassung zur Briefwahl
 - ZWA12: Meldung der Wahlberechtigten *
 - ZWA13: Ergebnis zur Wahl des DA
 - ZWA14: Ergebnis zur Wahl der VP
 - ZWA15: Meldung der Teilwahlergebnisse an den ZWA
 - ZWA16: Meldung der Teilwahlergebnisse an den FWA
 - ZWA17: Verständigung über die Wahl zum Mitglied des DA
 - ZWA18: Verständigung über die Wahl zur Vertrauensperson
 - ZWA19: Meldung über die Kundmachung des Wahlergebnisses *
 - ZWA20: Meldung über die Konstituierung des PV-Ausschusses

Die mit * gekennzeichneten Formblätter sind online über die Homepage nicht verfügbar. Sie werden automatisch von der Eingabeplattform generiert und per Email dem Vorsitzenden des WA/DWA übermittelt. Sie verbleiben bei den Wahlakten!

Briefwahl (Stimmabgabe auf dem Weg durch die Post)

Über die Zulassung von Bundeslehrern zur Briefwahl entscheidet der jeweils zuständige Wahlausschuss. Sie kann entweder vom Wahlberechtigten beantragt oder vom Wahlausschuss von Amts wegen zugestanden werden.

In jedem Fall ist der Wahlberechtigte schriftlich (eingeschrieben oder auf dem Wege der nachweislichen Dienstpost oder Kurierpost) zu verständigen (siehe Vorlage ZWA11).

Die gesetzliche Deckung ist in den Vorschriften der §§ 20 Abs. 7 PVG bzw. 11; 21 Abs. 4 und 22 PVWO geregelt.

Der ZWA hat in seiner Sitzung am 27. August 2024 die Zulassung zur Briefwahl für folgende Wahlberechtigte beschlossen:

- Bundeslehrer an Auslandsschulen

Der FWA wird ersucht, ähnliche Beschlüsse für seinen Bereich zu fassen.

Der WA/DWA wird ersucht, ähnliche Beschlüsse für seinen Bereich zu fassen für:

Bundeslehrer, die zum Zeitpunkt der Wahl

- in Karenzurlaub
- in einem längeren Krankenstand
- nicht an ihrer Dienststelle (Seminar, Auslandsaufenthalt, mehrtägige Schulveranstaltung ...) sind oder
- ihr Zeitkonto konsumieren.

Vorarbeiten des zuständigen Wahlausschusses

Jeder Briefwähler erhält vom zuständigen Wahlausschuss verschlossen mittels eingeschriebenen Briefes oder mittels Dienstpost oder Kurierpost persönlich gegen Bestätigung das "Briefwahlpaket". Dieses hat zu enthalten:

- a) Schreiben über die Zuerkennung des Rechts auf Briefwahl (siehe Vorlage ZWA11). Dieses ist entsprechend der Wahlberechtigung zu adaptieren bzw. zu ergänzen.
- b) Je einen amtlichen Stimmzettel für die vom Briefwähler zu wählenden Ausschüsse.
- c) Drei blaue ungummierte Wahlkuverts (im Bedarfsfall nur zwei oder eines, vgl. a))
- d) Ein gummiertes, ausreichend frankiertes (für im Ausland sich befindende Bundeslehrer ist ein internat. Antwortschein beizulegen) Überkuvert mit Namen des Briefwählers als Absender auf der Rückseite und an den ausstellenden Wahlausschuss adressiert.

ACHTUNG: b) und c) werden vom ZWA bereitgestellt.
 a) und d) sind vom DWA bzw. FWA bereitzustellen.

BUNDESPERSONALVERTRETUNGSWAHL 2024

- Die zur Briefwahl Berechtigten sind in der Wählerliste besonders zu kennzeichnen.
- Das "Briefwahlpaket" ist dem zur Briefwahl Berechtigten so zeitgerecht zu übermitteln, dass dieser das Überkuvert mit den beiden Wahlkuverts (dem Wahlkuvert) dem zuständigen Wahlausschuss vor Beginn der Stimmauszählung auf dem Weg der Post oder Dienstpost oder Kurierpost übersenden kann. Gegen die persönliche Ausübung des Wahlrechts besteht kein Einwand.

ACHTUNG: Jeder Briefwähler hat sein Kuvert einzeln per Post, Dienstpost oder Kurierpost zu übermitteln. Eine Übermittlung in Sammelkuverts ist nicht zulässig. In diesem Fall sind die betreffenden Stimmen ungültig.

Behandlung des Wählerbriefs

Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat auf den eingelangten Briefumschlägen Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Gegen eine persönliche Abgabe des Briefwahlumschlages beim betreffenden Wahlausschuss besteht kein Einwand. Die eingelangten Briefumschläge sind von ihm ungeöffnet unter Verschluss bis zu deren Eröffnung (siehe "Wahlhandlung") aufzubewahren.

Stimmzettel

Alle für die Personalvertretungswahl 2024 in Verwendung stehenden Stimmzettel werden ausschließlich vom Zentralwahlausschuss aufgelegt und den jeweiligen Wahlausschüssen nach der Meldung der Zahl der Wahlberechtigten und Bezeichnung der Wählergruppen in ausreichender Anzahl rechtzeitig zugesandt.

Gem. §§ 15 Abs. 2, 34 Abs. 1 und 43 Abs. 1 PV-WO werden Stimmzettel zur Unterscheidung in folgenden Farben in Verwendung stehen:

für die Wahl zum	DA:	weiß
für die Wahl von	VP:	blau
für die Wahl zum	FA:	gelb
für die Wahl zum	ZA:	grün

Der ZWA hat in seiner Sitzung am 27. August 2024 beschlossen:

- 1) Die im Zentralausschuss derzeit vertretenen Gruppen werden auf Grund der Stimmenstärke beim Ergebnis der letzten PV-Wahl gereiht. Sollte eine dieser Gruppen nicht kandidieren, rücken die Nächstgereihten nach. Die übrigen wahlwerbenden Gruppen werden alphabetisch nach dem Anfangsbuchstaben ihres Langtitels angereiht.
- 2) Den Fachwahlausschüssen und den Dienststellenwahlausschüssen werden ähnliche Beschlüsse empfohlen.
- 3) In die amtlichen Stimmzettel sind sowohl Langtitel als auch Kurzbezeichnungen aufzunehmen.
- 4) Namenslisten sind ebenfalls alphabetisch nach dem Anfangsbuchstaben ihres Langtitels zu reihen.

Alle Stimmzettel werden vom ZWA hergestellt und versandt. Um die Stimmzettel rechtzeitig herstellen zu können sind die folgenden Schritte **rechtzeitig** durchzuführen:

- 1) Die Eingabe der Anzahl der Wahlberechtigten für die jeweiligen Gremien muss über die Homepage zwa-ahs.at bis spätestens 23. Oktober 2024 (siehe Ru 1 Pt. 5.4) erfolgen.
- 2) Die Eingabe der Wahlvorschläge mit der Langbezeichnung (verpflichtend) und Kurzbezeichnung (optional) der einzelnen Listen ist in der auf dem Stimmzettel einzudruckenden Reihenfolge auf der Plattform zwa-ahs.at durch den FWA/DWA/WA innerhalb der bestehenden Frist (siehe Rundschreiben 1 Pt. 5.6) d.h. bis spätestens 25. Oktober 2024 vorzunehmen.

Der ZWA wird die weißen Stimmzettel für den DA und die blauen Stimmzettel für die Vertrauenspersonen durch Einfügen der Bezeichnung der wahlwerbenden Listen (siehe Pt. 2) einfügen. Somit erhalten die Dienststellen bereits fertiggestellte Stimmzettel und eine entsprechende Anzahl an Wahlkuverts.

Die Eingabe der Übernahmebestätigung von Stimmzettel und Wahlkuverts ist ebenfalls online auf der Plattform zwa-ahs.at durchzuführen und ab 04. November 2024 möglich.

Wahlhandlung

Wahlzeit: § 12 PV-WO

- Jedem Bundeslehrer ist die Möglichkeit zu geben, an einem der beiden Wahltag sein Wahlrecht auszuüben; die Kundmachung über die Wahlzeiten und den Wahlort ist bis spätestens 13. November 2024 (siehe Rundschreiben 1 Pt. 5.8) durchzuführen.
- Eine Beschränkung der Wahlzeit auf jeweils die Schulpausen ist unzulässig.
- Eine bereits kundgemachte Wahlzeit darf nachträglich weder verkürzt noch verlängert werden.
- Der ZWA empfiehlt dem DWA, die Wahl am 28. November 2024 spätestens um 15.00 Uhr zu beenden.

Die Wahl ist ausnahmslos spätestens um 17:00 Uhr zu beenden (dies gilt auch für Abendschulen), damit die Meldung der Wahlergebnisse an den FWA und ZWA rechtzeitig erfolgen kann.

Wahlort: § 13 PV-WO

- Der Wahlort muss für eine reibungslose Durchführung der Wahl geeignet erscheinen.
- Er soll in der Dienststelle liegen.
- Die Durchführung der Wahl durch "Fliegende Kommissionen" ist unzulässig.

Wahlzelle: § 13 PV-WO

- Als Wahlzelle genügt jede Absonderungsvorrichtung am Wahlort, die ein Beobachten des Wählers bei der Stimmausübung verhindert.
- Im Bedarfsfall hat der DWA/WA dafür zu sorgen, dass mehrere Wahlzellen am Wahlort vorhanden sind.

Wahlzeuge: § 16 Abs. 5 PVG § 23 PV-WO

- Ergänzung zum 1. Rundschreiben (siehe Pt. 5.6.2): Der Wahlzeuge ist berechtigt, ohne Stimmrecht der Wahlhandlung (inkl. Stimmauszählung) beizuwohnen.
- Jede Wählergruppe, die zwar für den FA und/oder für den ZA, jedoch nicht für den DA kandidiert, hat trotzdem die Möglichkeit, einen Wahlzeugen in den DWA zu entsenden.

Wahlurne:

- Vorschriften über die Beschaffenheit bestehen nicht.
- Die Wahlurne muss verschließbar und versiegelbar sein (zwei Wahltag!).
- Der Wahlausschuss ist für die Verwahrung der Wahlurne verantwortlich, sodass jeder Missbrauch vermieden wird.
- Der Wahlausschuss hat sich vor Beginn der Wahl davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- Die Wahlurne ist am zweiten Wahltag in Gegenwart des Wahlausschusses zu beheben und ohne Entleerung des Inhalts so weit zu öffnen, dass der Einwurf weiterer Wahlkuverts möglich ist.

BUNDESPERSONALVERTRETUNGSWAHL 2024

Abstimmungs- verzeichnis:

- Ein Mitglied des Wahlausschusses hat während der Wahlhandlung das Abstimmungsverzeichnis zu führen.
- In der Rubrik "Anmerkungen" sind einzutragen:
 - alle Briefwähler
 - die Ausgabe von zusätzlichen Stimmzetteln bei Irrtum durch den Wahlberechtigten
 - etwaige besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung eines Wahlberechtigten

Stimmabgabe:

- Aus dem Wählerverzeichnis muss hervorgehen, wofür der Wähler wahlberechtigt ist (siehe auch: Rundschreiben 1 Pt. I/2).
- Der Vorsitzende des Wahlausschusses übergibt dem Wahlberechtigten ein blaues Kuvert mit einem Stimmzettel für die Wahl des DA/VP und i.a. je ein weiteres blaues Kuvert mit je einem Stimmzettel für FA und ZA. (siehe auch: Rundschreiben 1 Pt. I/2)
- Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Wahlzelle aufzusuchen.
- Ist dem Wahlberechtigten beim Ausfüllen des (der) Stimmzettel(s) ein Fehler unterlaufen, kann dieser einen neuen Stimmzettel begehren; die Tatsache ist im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten.
- Nach Abschluss des Wahlvorgangs durch den Wahlberechtigten übergibt dieser dem Vorsitzenden das/die Wahlkuvert/s, der seinerseits dieses/diese in die Urne legt.
- Die Ausübung des Wahlrechts ist im Abstimmungsverzeichnis zu notieren.

Briefwahl: § 22 PV-WO

- Die eingegangenen Briefumschläge (Überkuverts) der Briefwähler sind vom Vorsitzenden des Wahlausschusses bis zu deren Öffnung unter Verschluss aufzubewahren.
- Nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Vorsitzende des Wahlausschusses (vor diesem) die übermittelten Briefumschläge (Überkuverts) zu öffnen und das (die) Wahlkuvert(s) ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.
- Im Abstimmungsverzeichnis ist der Hinweis "Briefwähler" einzutragen.
- Zu spät einlangende Briefumschläge sind nicht mehr zu berücksichtigen; sie sind ungeöffnet mit dem Vermerk "zu spät eingelangt" zu den Wahlakten zu geben; der Vorgang ist in der Niederschrift zu vermerken.
- Der Briefwähler ist berechtigt, seine Stimme persönlich während der Wahlzeit abzugeben.

Ermittlung des Wahlergebnisses und Tätigkeiten danach

1) Ermittlung des Wahlergebnisses

- Die Reihenfolge der Tätigkeiten regelt § 23 PV-WO.
- Die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate ist gem. § 20 Abs.8 PVG und § 24 Abs. 1 PV-WO mittels der Wahlzahl zu ermitteln:

Die Zahlen der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn drei Mitglieder des DA zu wählen sind, die drittgrößte, bei vier Mitgliedern des DA die viertgrößte usw. aller angeschriebenen Zahlen. Die Wahlzahl ist in so vielen Dezimalstellen wie notwendig zu errechnen.

Mehrfach vorkommende gleich große Zahlen sind mehrfach anzuschreiben und zu zählen. Jeder Wählergruppe werden so viele Mandate zugeschrieben, als die Wahlzahl in der Zahl der für sie gültig abgegebenen Stimmen ganzzahlig enthalten ist. Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet das Los.

2) Tätigkeiten unmittelbar nach der Wahlhandlung (noch vor Verlassen des Wahlortes)

- **Abschluss der Niederschrift**
- **ACHTUNG:** Kurzinformation: **Übermittlung der Wahlergebnisse** zum ZA und FA **per Eingabe auf der Webseite zwa-ahs.at unter dem Punkt Wahlergebnisse**. Die Eingabe auf der Plattform wird mit einem Bestätigungsemail quittiert. An den FWA sind die Teilwahlergebnisse zum ZA und FA in der vom zuständigen FWA geforderten Weise unmittelbar zu melden. Die Vordrucke ZWA15 und ZWA16 sind unmittelbar per Post an den ZWA/FWA zu versenden. In keinem Fall PVW-Kennzahl vergessen!
- **Übergabe des Wahlergebnisses (nur)** zum DA / zur Wahl der VP an den Dienststellenleiter (Formblatt ZWA13/ZWA14) zur Kundmachung.
ACHTUNG: Dem DWA/WA ist es gesetzlich verwehrt, die bei ihm abgegebenen Stimmen für den FA und ZA von sich aus der Öffentlichkeit bekannt zu geben (also auch nicht dem Lehrkörper!), da dies gegen das **Verbot der Verlautbarung von Teilergebnissen** verstößt!
- **Unverzögliche postalische Übermittlung** der Formblätter ZWA15 an den ZWA und ZWA16 an den zuständigen FWA zur Feststellung des amtlichen Endergebnisses.
ACHTUNG: Die farbigen Formblätter sind ausschließlich für die Meldung beim ZWA (grün) bzw. FWA (gelb) vorgesehen.
- **Abschluss der Wahlakten** (siehe unter Punkt "Wahlakten").
- **Schriftliche Verständigung der Gewählten** zum DA / als Vertrauensperson (ZWA17 / ZWA18).
- Übergabe der **Anzeige über die Konstituierung** des PV-Ausschusses (ZWA20) an den DA/die Vertrauensperson/en.

3) Tätigkeiten nach Erhalt des Gesamtergebnisses der Wahl zum ZA und FA

- Übergabe der von ZWA und FWA übersandten Wahlergebnisse zur Kundmachung an den Dienststellenleiter.
- Eingabe des Datums der Kundmachung auf der Plattform zwa-ahs.at unter dem Punkt Wahlkundmachung.

Wahlakten

Als Wahlakten im Sinne des PVG sind anzusehen:

1. Wahlausschreibung
2. Wahlkundmachung
3. Bedienstetenverzeichnis
4. Eingereichte Wahlvorschläge
5. Wählerverzeichnis
6. Bestätigung über den Erhalt der Stimmzettel *
7. Stimmzettel (gebrauchte und ungebrauchte)
8. Brief(wahl)umschläge
9. Abstimmungsverzeichnis
10. Meldung der Teilwahlergebnisse *
11. Niederschrift

Die Niederschrift als Nachweis über die Durchführung und den ordnungsgemäßen Ablauf der PV-Wahl ist in allen Punkten auszufüllen und von sämtlichen Mitgliedern des DWA zu unterzeichnen; wird sie nicht von allen Mitgliedern unterfertigt, ist der Grund dafür anzugeben.

Die Wahlakten sind in einem Umschlag zu verwahren, der in Gegenwart aller DWA/WA-Mitglieder zu versiegeln ist. Sie verbleiben an der Dienststelle!

Nach Rechtskräftigkeit des Wahlergebnisses sind die Wahlakte vom Vorsitzenden des DWA/WA bis zur Neuwahl des nächsten DA aufzubewahren (ev. im Safe der Schule). Erst der neubestellte DWA hat sie sodann ungeöffnet zu vernichten.

Letzteres trifft nunmehr auf die Wahlakten der PV-Wahl 2019 zu.

Die mit * gekennzeichneten Formblätter sind online über die Homepage nicht verfügbar. Sie werden automatisch von der Eingabepattform generiert und per Email dem Vorsitzenden des WA/DWA übermittelt. Sie verbleiben bei den Wahlakten!

Weitere Aussendungen des ZWA

- 1) Anfang November 2024: Wahlvorschläge für den ZA
- 2) Bis Mitte November 2024:
 - Amtliche Stimmzettel
 - Blaue Wahlkuverts
 - Abstimmungsverzeichnis
 - Niederschrift
 - Informationen zur Eingabe bzw. Übermittlung des Wahlergebnisses

Der Versand erfolgt **EINGESCHRIEBEN** oder mittels **BOTENDIENSTES**.

Der Erhalt der Sendung ist **sofort nach Erhalt** auf der Plattform zwa-ahs.at zu bestätigen.

- 3) Anfang Dezember 2024:
 - Wahlergebnis zum ZA und FA in Form einer Kundmachung zur Aushändigung an den Dienststellenleiter.

Für Anfragen und Auskünfte steht Ihnen der Zentralwahlausschuss unter der

Telefonnummer: 02233 52427 210

Mobil: 0676 6430854

bzw. unter der Emailadresse

info@zwa-ahs.at

zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

für den Zentralwahlausschuss


Mag. Sandra Spendlhofer
Vorsitzende



Formularsammlung

zu Rundschreiben 2

Alle Formulare finden Sie in elektronischer Form auf der Webseite des Zentralwahlausschusses zwa-ahs.at!

ZWA 11	Zulassung zur Briefwahl (2 Seiten)
ZWA 12 ¹⁾	Meldung über die Anzahl der Wahlberechtigten
ZWA 13	Ergebnis zur Wahl des DA → Direktion
ZWA 14	Ergebnis zur Wahl der VP → Direktion
ZWA 15	Meldung Wahlergebnisse zum ZA und FA → ZWA
ZWA 16	Meldung Wahlergebnisse zum ZA und FA → FWA
ZWA 17	Verständigung über die Wahl zum Mitglied des DA
ZWA 18	Verständigung über die Wahl zur VP
ZWA 19 ¹⁾	Meldung über die Kundmachung des Wahlergebnisses zum ZA → ZWA
ZWA 20	Meldung über die Konstituierung der PV-Ausschusses (der PV übergeben) → ZWA

¹⁾ Dieses Formular ist online über die Homepage nicht verfügbar. Es wird automatisch von der Eingabepattform generiert und per Email dem Vorsitzenden des WA/DWA übermittelt. Sie verbleiben bei den Wahlakten!

BUNDESPERSONALVERTRETUNGSWAHL 2024

Checkliste für die PV-Wahl 2024

Spätestens	Durch	Was	Formular / Eingabe
Unverzüglich	DWA	Kontrolle der Schuldaten auf der Webseite des ZWA	Eingabe auf zwa-ahs.at
	DWA	Meldung über die Konstituierung des DWA	DWA2 Eingabe auf zwa-ahs.at
11. Oktober	An Privatschulen: Direktion / Schulerhalter	Zustimmung zur Wahl von Vertrauenspersonen	ZWAP1
9. Oktober	Direktion	Aushang der Kundmachung der Wahlausschreibung	ZWA1
16. Oktober	Direktion	Übergabe des Bedienstetenverzeichnisses an den Vorsitzenden des DWA/WA	ZWA3
	FWA	Bekanntgabe der Anzahl der Mandate an den DWA	
	DWA	Aushang der Wahlkundmachung	ZWA2
23. Oktober	DWA	Auflegen der Wählerliste	ZWA4
	DWA	Meldung der Anzahl der Wahlberechtigten	ZWA9 Eingabe auf zwa-ahs.at
	FWA	Bekanntgabe der Anzahl der Wahlberechtigten an den ZWA	ZWA10
	Wahlwerber	Einbringen der Wahlvorschläge beim WA/DWA/FWA/ZWA	ZWA5
	WA/DWA/FWA/ZWA	Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge innerhalb von drei Tagen	ZWA6
	Unverzüglich	DWA/WA	Meldung der Listen an den ZWA
12. November	FWA/ZWA	Mitteilung der Wahlvorschläge	Eingabe auf zwa-ahs.at
13. November	WA/DWA	Aushang der Kundmachung der zugelassenen Wahlvorschläge	ZWA7
	WA/DWA	Aushang der Kundmachung über Wahlzeit und Ort	Formlos per Aushang
Nach Erhalt der Stimmzettel	WA/DWA	Versand der Briefkuverts Meldung der Übernahmebestätigung	ZWA11 Eingabe auf zwa-ahs.at
28. November	WA/DWA	Meldung des Wahlergebnisses	ZWA13/ZWA14 an den Schulleiter ZWA15 an den ZWA und Eingabe auf zwa-ahs.at ZWA16 an FWA
	WA/DWA	Verständigung über die Wahl zum Mitglied des DA/ zur VP	ZWA17/ZWA18
	Direktion	Aushang der Kundmachung des Wahlergebnisses des DA/der VP	ZWA13/ZWA14
Dezember	FWA/ZWA	Übermittlung der Kundmachung des Wahlergebnisses	Rundschreiben an die Direktionen
	Direktion	Aushang der Kundmachung der Wahlergebnisse	Rundschreiben an die Direktionen
danach unverzüglich	Direktion	Mitteilung über die Kundmachung	Eingabe auf zwa-ahs.at
	DA	Meldung über Konstituierung	ZWA20